

ANLAGE 2

Rahmenvertrag zum hessischen Onkologiekonzept

Satzung des Lenkungsausschusses zum Onkologischen Zentrum Rhein-Main-Taunus

Präambel

Das Onkologiezentrum Rhein-Main-Taunus ist ein Kooperationsverbund aus dem Koordinierenden Krankenhaus und seinen Kooperationspartnern nach dem hessischen Onkologiekonzept in der Bekanntgabe vom 31.08.2010 (Kooperationsverbund). Dieser Kooperationsverbund wird im Auftrag des Landes gebildet, um die onkologische Behandlung der Patienten im Versorgungsgebiet Rhein-Main-Taunus zu verbessern. Zu diesem Zweck soll die Kooperation zwischen dem Koordinierenden Krankenhaus und den Kooperierenden Krankenhäusern sowie den sonstigen Kooperationspartnern nach Maßgabe des zwischen allen Koordinationskrankenhäusern hessenweit abgestimmten Rahmenvertrages und der jeweiligen Einzelverträge intensiviert werden.

Die vom Land Hessen vorgegebenen Aufgaben im Rahmen des hessischen Onkologiekonzeptes können nur erreicht werden, wenn alle Kooperationspartner gemeinsam an der Umsetzung dieser Vorgaben arbeiten. Um dies zu erreichen, wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet, der die Aufgabenerfüllung innerhalb des Kooperationsverbundes begleitet und die fachlichen Vorgaben für die Vereinheitlichung der anzuwendenden Standards erarbeitet.

§ 1

Mitglieder und Stimmrechte im Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss des Kooperationsverbundes besteht aus dem Kooperierenden Krankenhaus, den Kooperierenden Krankenhäusern und Vertretern der übrigen Kooperationspartner.
- (2) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses und ihre Stimmrechte bestimmen sich wie folgt:
 - a) Das Koordinierende Krankenhaus ist Mitglied des Lenkungsausschusses. Es verfügt über einen Stimmanteil von 40 % im Lenkungsausschuss.
 - b) Jedes Kooperierende Krankenhaus ist Mitglied des Lenkungsausschusses. Alle Kooperierenden Krankenhäuser gemeinsam verfügen über einen Stimmanteil von 40 % im Lenkungsausschuss.

Die Stimmanteile werden in Abhängigkeit von der Anzahl der unterschriebenen Rahmenvereinbarungen gebildet. Des weiteren haben die Kooperierenden Krankenhäuser, deren onkologische Versorgung nach einem interdisziplinär anerkannten und getragenen Verfahren zertifiziert ist, welches metrische Parameter, vor allem der Ergebnisqualität berücksichtigt, bei der Stimmausübung der Kooperierenden Krankenhäuser jeweils über ein doppeltes Stimmgewicht.

- c) Jede kooperierende onkologische Schwerpunktpraxis (Hämatologie/ Strahlentherapie) ist Mitglied des Lenkungsausschusses. Zusätzlich können die niedergelassenen tumorbehandelnden Fachärzte, welche dem onkologischen Netzwerk Wiesbaden-Rhein-Main-Taunus durch Beitrittserklärung beigetreten sind einen Vertreter entsenden. Der Stimmanteil ist gleich dem einer onkologischen Schwerpunktpraxis. Der Vertreter wird eigenständig durch die beigetretenen Fachärzte bestimmt. Die Mitglieder im Lenkungsausschuss verfügen über einen Stimmanteil von 20 % im Lenkungsausschuss. Die Stimmanteile werden in Abhängigkeit von der Anzahl der unterschriebenen Rahmenvereinbarungen und einem Sitz für die niedergelassenen Fachärzte gebildet.
- (3) Das Koordinierende Krankenhaus und die Kooperierenden Krankenhäuser bestimmen, durch wen sie im Lenkungsausschuss vertreten werden. Dabei strebt das Koordinierende Krankenhaus an, den interdisziplinären Ansatz des Onkologiekonzeptes auch in den Lenkungsausschuss einzubringen. Die Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss ist durch den Kooperationspartner selbst auszuüben. Im Ausnahmefall kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen, schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind dabei möglich.
- (4) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das Koordinierende Krankenhaus und 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine aktive Teilnahme wird vorausgesetzt. Hierbei werden die Stimmanteile der kooperierenden Krankenhäuser auf die anwesenden kooperierenden Krankenhäuser, der anwesenden kooperierende onkologische Schwerpunktpraxis gemäß dem Stimmanteil der Bank verteilt.
- (5) Der Lenkungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnehmer. Das Koordinierende Krankenhaus hat das Recht ein Veto einzulegen. Wird in der ersten Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, wird ein 2. Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang oder bei einem Veto des Koordinierenden Krankenhauses wird die Entscheidung durch den Schlichter gem. § 4 Abs. 1 getroffen.
- (6) Der Vorsitz wird von dem Vertreter des Koordinierenden Krankenhauses ausgeübt. Der erste Stellvertreter wird durch die Vertreter der zertifizierten Kooperationskrankenhäuser und der zweite Stellvertreter durch die Vertreter der niedergelassenen Ärzte mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss begleitet die Umsetzung des Onkologiekonzeptes im Versorgungsgebiet.
- (2) Der Lenkungsausschuss ist gem. § 14 Abs. 1 des Rahmenvertrages über grundsätzliche Angelegenheiten des Onkologischen Zentrums Rhein-Main-Taunus zu unterrichten. Bei Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten hat der Lenkungsausschuss zu beraten und abzustimmen.
- (3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben ein Informationsrecht über die vom Koordinierenden Krankenhaus erfüllten Aufgaben und ergriffenen Maßnahmen im Rahmen des Onkologischen Kooperationsverbundes. Dieses Informationsrecht ist gegenüber der Geschäftsstelle des Onkologischen Kooperationsverbundes geltend zu machen.
- (4) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben ein Vorschlagsrecht bezogen auf die Abläufe, Inhalte und sonstigen Aspekte des Onkologischen Kooperationsverbundes. Das Vorschlagsrecht ist in Form von schriftlichen Vorschlägen an die Geschäftsstelle des Onkologischen Kooperationsverbundes auszuüben.
- (5) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehört die fachliche Abstimmung im Onkologischen Zentrum; insbesondere verabschiedet der Lenkungsausschuss gem. § 14 Abs. 2 des Rahmenvertrages vereinfachte, für das Onkologische Zentrum verbindliche Behandlungsleitlinien (soweit vorhanden auf der Grundlage vorhandener evidenzbasierter Leitlinien der Medizinischen Fachgesellschaften), erarbeitet strukturelle Fragen zur Diagnostik und Therapie und legt Strategien zur Verbesserung der klinischen Forschung. Über die Leitlinien der Fachgesellschaften hinausgehende Standards dürfen nur durch den Lenkungsausschuss festgelegt werden.
- (6) Über § 4 des Rahmenvertrages hinausgehende, weitere Aufgaben für die Geschäftsstelle dürfen nur durch den Lenkungsausschuss festgelegt werden.
- (7) Über die Leitlinien der Fachgesellschaften hinausgehende Standards dürfen nur durch den Lenkungsausschuss festgelegt werden.
- (8) Die strategische Planung der Studienaktivität des Kooperationsverbundes, Verhandlungen mit Dritten im Namen des Kooperationsverbundes oder die Initiierung von gemeinsamen klinischen Studien des Kooperationsverbundes bedürfen der Zustimmung des Lenkungsausschusses.
- (9) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Lenkungsausschuss Arbeitsgruppen einsetzen, in denen die fachliche Expertise der Kooperationspartner und des Koordinierenden Krankenhauses bezogen auf die jeweilige Fragestellung angemessen repräsentiert ist.

- (10) Kommt der Lenkungsausschuss den in § 14 des Rahmenvertrages bezeichneten Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist das Koordinierende Krankenhaus befugt, gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Onkologischen Kooperationsverbundes die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind dem Lenkungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Gegen eine solche Entscheidung besteht ein Vetorecht der übrigen Mitglieder des Lenkungsausschusses, für dessen Ausübung 80 % der Stimmen der Kooperierenden Krankenhäuser und der sonstigen Kooperationspartner erforderlich ist und das innerhalb von 2 Wochen nach der Mitteilung über die Entscheidung auszuüben ist.

§ 3

Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschusses tritt mindestens halbjährlich zusammen.
- (2) 1/3 der Mitglieder des Lenkungsausschusses und die Geschäftsstelle des Onkologischen Kooperationsverbundes ist befugt, mit einer Frist von 6 Wochen Sitzungen des Lenkungsausschusses einzuberufen und die Mitglieder hierzu zu laden. In dringenden Fällen verkürzt sich die Einladungsfrist auf drei Tage. Es ist beabsichtigt, die Termine der Sitzungen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Sitzungen des Lenkungsausschusses finden am Sitz des Koordinierenden Krankenhauses statt, sofern sich die Mitglieder des Lenkungsausschusses nicht mehrheitlich auf einen anderen Ort verständigen.
- (4) Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, soweit im Einzelfall der Lenkungsausschuss nichts anderes entscheidet.
- (5) An den Sitzungen des Lenkungsausschusses nehmen Vertreter der Geschäftsstelle teil. Durch Beschluss des Lenkungsausschusses kann die Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Anwesenheit der Vertretung der Geschäftsstelle stattfinden.
- (6) Über die Sitzungen des Lenkungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 Schlichter und Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses bestimmen einen Schlichter, der als Mediziner über eine besondere Qualifikation und Expertise im Bereich der Onkologie verfügt, Mitglied der Deutschen Krebsgesellschaft ist und keinem der übrigen Teilnehmer oder möglichen Teilnehmer des Rahmenvertrages zum Onkologischen Zentrum Rhein-Main-Taunus angehört. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Schlichter. Der Schlichter wird von den Mitgliedern des Lenkungsausschusses mit einer Mehrheit von 2/3 für 2 Jahre gewählt. Er übt sein Stimmrecht ausschließlich im Falle der Stimmgleichheit zwischen den übrigen Mitgliedern des Lenkungsausschusses oder eines Vetos des Koordinierenden Krankenhauses aus.
- (2) Der Lenkungsausschuss strebt an, gemeinsam mit den Lenkungsausschüssen der übrigen hessischen Versorgungsgebiete eine hessenweite Schlichtungsstelle zu bilden, die auf Antrag des jeweiligen Lenkungsausschusses und/oder seiner Mitglieder die Moderation von Einigungsgesprächen übernimmt und bei Bedarf inhaltliche Einigungsvorschläge unterbreitet.

§ 5 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Inkrafttreten des Rahmenvertrages zum Onkologischen Zentrum Rhein-Main-Taunus in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung können vom Lenkungsausschuss mit 75 % seiner Stimmanteile beschlossen werden.